

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister Beschlussvorlage Soziales öffentlich ☒ Sucic, Marko nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 029/2015
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Sozial- und Familienausschuss	7	10.02.2015
Asylbewerber in Mettmann hier: Sachstandsbericht und Konzeptdarstellung		
Finanzielle Auswirkungen Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		
BESCHLUSSVORSCHLAG - nach dem Ergebnis der Beratung -		
<u>Abstimmungsergebnis:</u>		
	Ja	Nein Enthaltungen
CDU SPD Die Grünen FDP AfD UBWG PIRATEN/LINKE		

Verwaltungserläuterung:

1. Anlass der Vorlage

In der Sitzung des Bürgerausschusses vom 12.11.2014 wurde im Rahmen einer Bürgeranregung (§ 24 Gemeindeordnung) ein Konzeptentwurf zur Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen in Mettmann vorgelegt (Vorlage 353/2014).

Es wurde beschlossen, in einer der nächsten Sitzungen des Sozialausschusses das Thema „Erstellung eines Konzeptes zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen“ aus verwaltungsfachlicher Sicht aufzugreifen.

Außerdem wurde dem Sozial- und Familienausschuss empfohlen, der Einrichtung eines „Rundes Tisches für Flüchtlingsfragen“ zuzustimmen.

2. Aktueller Sachstand

Die Prognosen der Anstiege der Zahl von Flüchtlingen für 2014 sind annähernd bestätigt worden.

Die Zuweisungsquote für Mettmann war mit den umfangreichen Zuweisungen aus Sommer 2014 bis auf 12 bis 15 Personen erfüllt.

Die sehr hohen Personenzahlen in den Landesaufnahmeeinrichtungen führten jedoch dazu, dass die Einzelzuweisungen im Zeitraum Juli bis Dezember 2015 nicht zu einer Deckelung der Zuweisungsquote führte. Trotz Aufnahme von rund 60 Personen im genannten Zeitraum blieb das noch zu erfüllende Soll bei 12 bis 15 Personen.

Zwischen dem 24.12.2014 und dem 07.01.2015 sind allein 19 Personen neu angekommen/zugewiesen worden.

Nach wie vor rechtlich unverändert ist die Tatsache, dass bei der Ermittlung der Zuweisungsquote bereits in Mettmann lebende Asylbewerber im Status einer Duldung von der Bezirksregierung nicht berücksichtigt werden.

Der aktuelle Sachstand der Asylbewerber-Zahlen in den Unterkünften der Stadt Mettmann lautet wie folgt:

23. Januar 2015

Unterkunft	Asylbewerber	Obdachlose	Gesamt
Talstraße 24	32	0	32
Talstraße 26	42	0	42
Danziger Straße 4-10	71	18	89
Teichstraße	5	0	5
Kleberstraße 9	46	0	46
Hammerstraße 33	8	8	16
Geduldete außerhalb der Unterkünfte	22	0	22
Gesamtzahl	226	26	252

Auf Grund der begrenzten Aufnahmekapazitäten der landeseigenen Aufnahmestellen (Bramsche, Hemer und weitere) werden die Asylsuchenden den Kommunen in immer kürzeren Intervallen und mit immer kürzeren Anmeldezeiten zugewiesen. Durch die kurzen Zeitintervalle zwischen Zuweisung und Ankunft der Asylbewerber wird eine langfristige Planung bezüglich Unterkunft, Ausstattung und Versorgung erheblich erschwert.

Auslastung der Häuser

Hierzu wurde bereits ausführlich berichtet, letztmalig zum Sozial- und Familienausschuss am 18.11.2014 (siehe Vorlage 334/2014). Ergänzend ist noch Folgendes anzumerken:

Das Dachgeschoss der Kleberstraße steht seit 01. Januar 2015 ergänzend für die Unterbringung von Asylbewerbern zur Verfügung.

Im Zuge des Ausbaus des Dachgeschosses der Kleberstraße ist auch die Küchenausstattung angepasst worden. Im Souterrain ist die Anzahl der Herde erhöht sowie ein größerer Tisch mit Sitzgelegenheiten als gemeinsamer Platz zur Esseneinnahme angeschafft worden.

Ebenso wird es im Dachgeschoss eine zusätzliche Kochgelegenheit geben.

Danziger Straße

In der Danziger Straße 4-10 (Unterbringung Asylbewerberfamilien sowie obdachlose weibliche Personen bzw. Familien) steht momentan eine Wohnung zu Unterbringungszwecken (Obdachlose / Asylbewerber) zur Verfügung (34 m²).

Große Teile der in den Flüchtlingsunterkünften erforderlichen Renovierungsarbeiten werden abteilungsintern vom Hausmeister übernommen.

Talstraße 24/26

Die Unterkunft Talstraße 24/26 ist auf Grund einer vertraglichen Bindung nur für die Unterbringung von Asylbewerbern nutzbar, die Unterbringung von obdachlosen Personen ist vertraglich ausgeschlossen.

Baulicher Zustand der Häuser

Die bauliche Aufstellung der Häuser unterscheidet sich in einigen Details, die sich auch auf die Nutzung und jeweilige Selbstorganisation der Bewohner auswirken.

In der Talstraße ist der Wohnraum in separate Wohnungen aufgeteilt, die je nach Erfordernis von unterschiedlich vielen Personen bewohnt werden.

Die Bewohner jeder Wohnung müssen jeweils auch Pflege und Reinigung von Küche und Nasszellen organisieren – wie jede Familie oder Wohngemeinschaft mit mehreren Personen je Wohneinheit auch.

In der Kleberstraße gibt es keine abgetrennten Wohnungen. Der Wohnraum wird durch einzelne Zimmer realisiert, die Pflege der genutzten Gemeinschaftseinrichtungen muss hausintern organisiert werden.

Die mittlerweile ausschließlich in Flüchtlingsunterkünften zulässigen „Ein-Euro“-Maßnahmen konnten in der Kleberstraße erfolgreich umgesetzt werden.

Ein Bewohner aus dem Iran mit sehr guten Englisch-Kenntnissen kümmert sich um kleinere Technikprobleme sowie die Postverteilung im Hause. Beispielsweise konnte ihm wegen der besonderen Zuverlässigkeit ein Schlüssel zum Sicherungsraum ausgehändigt werden, so dass jetzt bei einer herausgesprungenen Sicherung nicht grundsätzlich die Rufbereitschaft zum Einsatz kommt.

Ein Bewohner bengalischer Staatsangehörigkeit konnte für die Pflege bzw. Kontrolle der Nasszellen-Bereiche, Küche und Müllentsorgung gewonnen werden. Teilweise kümmert er sich auch um Sauberkeit der Außenanlagen. In der Regel funktioniert das gut.

In der Danziger Straße werden separate Wohnungen in hohem Maße durch Familien genutzt, die erfahrungsgemäß ihren selbst genutzten Wohnraum pflegen.

Sachstände „Kinder in den Unterkünften“

In Zusammenarbeit mit den Sachgebieten der Schulverwaltung und den Kindertagesstätten wurde ein Abbild der derzeitigen Unterbringungssituationen der Kinder in den Unterkünften erarbeitet.

Derzeit gehen rund 13 Kinder aus Familien, die in den Unterkünften untergebracht sind, auf weiter führende Schulen.

18 Kinder besuchen die Grundschule und neun gehen in den Kindergarten.

Im Rahmen des letzten Sachstandsberichtes gingen neun Kinder im Alter von zwei bis vier Jahren nicht in den Kindergarten. Bei mehreren Familien ist jetzt durch Zusammenarbeit des Sachgebietes *Kindertagesstätten* und der Unterkunftsverwaltung gelungen, die Kinder in einem Kindergarten anzumelden.

Insgesamt ist die Sachlage in den Unterkünften, was den Kindergarten- und Schulbesuch angeht, sehr positiv. Alle Kinder bis einschließlich Geburtsjahr 2012 besuchen eine Kindertagesstätte. Dies ist durch intensive Zusammenarbeit aller Träger in Mettmann gelungen. Der Schulbesuch wird bei allen Kindern relativ kurz nach Ankunft und Anmeldung sichergestellt.

Abschließend muss in dem Zusammenhang jedoch erwähnt werden, dass es mit der Recherche, welche Kinder wo untergebracht sind und dem Anbieten eines Kindertagesstätten-Platzes nicht getan ist.

Die Eltern müssen durch vertrauensvolle Ansprache von Notwendigkeit bzw. Sinn eines regelmäßigen Kindergartenbesuches überzeugt werden. Denn je nach Lage der Kindertagesstätte muss Bringen und Holen der Kinder durch die Eltern gewährleistet sein. Hier ist ein intensiver Einsatz und zum Teil Überzeugungsarbeit des städtischen Sozialarbeiters erforderlich.

3. alternative Unterbringungsmöglichkeiten

3.1 aktuelle Situation

Die Unterbringung von Flüchtlingen in den Kommunen ist nach wie vor als Sollvorschrift gestaltet mit der Maßgabe „grundsätzlich in Gemeinschafts-Unterkünften“. Die Unterbringung von Flüchtlingen ist eine Pflichtaufgabe der Kommune ohne Ermessen.

In Mettmann sind auf ca. 2.000 m² Unterbringungsfläche in fünf Häusern derzeit rund 226 Flüchtlinge untergebracht.

Die durch die Unterbringung in den zentralen Einrichtungen anfallenden laufenden Kosten werden im Rahmen einer Gebührensatzung ermittelt und entsprechende Gebühren festgelegt. Diese werden dann über die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz refinanziert.

Die Personengemeinschaften aller Unterkünfte werden von 1,5 Hausmeister (-stellen) sowie in kleineren Anteilen von der Stelle „Leitung der Unterkünfte“ betreut.

Die halbe Hausmeisterstelle ist zum überwiegenden Teil mit Renovierungsarbeiten beschäftigt. Dies erspart beträchtliche Unterhaltungskosten in den Organisationseinheiten „Gebäudeunterhaltung“ und „Malerarbeiten/Baubetriebshof“, führt jedoch dazu, dass diese Stellenkapazitäten nicht für die originäre Betreuung der Flüchtlinge zur Verfügung stehen.

3.2 mögliche Unterbringungsalternativen

Der bereits eingangs skizzierte Bürgerantrag aus dem Bürgerausschuss 12.11.2014 -Antragsteller war der Verein *Mettmann-gegen-Rechts*- behandelt das in einigen Städten Nordrhein-Westfalens bereits praktizierte Vorgehen, Flüchtlinge – auch bei noch ungesichertem Aufenthaltsstatus – in Wohnungen zu vermitteln und eine gezielte Auszugsberatung vorzunehmen.

Im Optimalfall sollen im Rahmen solcher Modellplanungen Flüchtlinge frühzeitig in Wohnungen vermittelt werden und hierdurch auch ein Beitrag zur Integration geleistet werden.

Eine mögliche Konzeptdarstellung einer solchen alternativen Wohnraumrealisation für Flüchtlinge betrifft grundsätzlich mehrere Teilbereiche, die im Folgenden einzeln beleuchtet werden.

Unterbringung zentral/dezentral:

Kostenvergleich Gemeinschaftseinrichtungen/privater Wohnungsmarkt

Bei dem Kostenvergleich Gemeinschaftseinrichtungen/privater Wohnungsmarkt ist zu berücksichtigen, dass die Kostenermittlung und haushaltsrechtliche Darstellung einer Gemeinschaftsunterkunft gebührenrechtlichen Vorgaben folgen muss. Das bedeutet, dass die in eine Kalkulation aufzunehmenden Kosten nicht beliebig sind, sondern von den kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen der Gebührenermittlung vorgegeben werden.

Insoweit werden zur Ermittlung eines haushaltsrechtlichen Sachstands als kostendeckende Einrichtung eben auch alle Personalkosten (inkl. Overheadanteile), sämtlicher Verwaltungsaufwand usw. herangezogen.

Eine solche den bloßen reinen qm-Aufwand je Wohneinheit („Kaltmiete“) übersteigende Sichtweise müsste auch bei Gestellung von privatem Wohnraum durchgeführt werden, so dass eine alleinige Betrachtung der Miethöhe nicht den kompletten Kostenaufwand abdeckt.

Zudem bliebe der bisher zu übernehmende Sachkostenanteil der Asylbewerber-Leistungen („weiße Ware“, Betten, Bettwäsche usw.) erhalten. Es gibt keine Möglichkeit, diese Leistungen auszus zahlen, um so den anfallenden Ausstattungsaufwand zu umgehen.

Auch hier müsste somit der Aufwand bereinigend in die Kostenbetrachtung einfließen.

Außerdem erfordert gerade die Betreuung von dezentral angeordneten Wohneinheiten einen erhöhten Betreuungsaufwand durch Reibungsverluste, erhöhte Fahrdienste usw., der entweder durch zusätzliches Personal oder durch eine Auftragsvergabe an Externe umzusetzen sein wird.

Im Bürgerantrag wurden als von der Kommune zu leistender Anteil 15 bis 30% an den Gesamtkosten für Asylbewerber genannt. Tatsächlich ist es nach Ermittlung der Gesamtkosten so, dass bisher höchstens 30% vom Land erstattet werden, also 70% die Stadt allein finanzieren muss. Hier ist jedoch eine Verbesserung der Situation durch Bundes- und Landesmittel angekündigt.

Festlegung allgemeiner Standards

Eine Mindestquadratmeterzahl je Bewohner ist in den landesrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen nicht geregelt.

Im Schnitt stehen in Mettmann jedem Bewohner 8 – 10 m² zur Verfügung. Bei der Ermittlung der Zahlen dürfen allgemeine Bereiche wie Nasszellen, Küchen usw. nicht außen vor bleiben, da das gesamte Haus grundsätzlich zur Verfügung steht. Kein Bewohner bleibt den ganzen Tag in seinem Zimmer. Insofern ist der vom Verein Mettmann gegen Rechts oft gezogene Vergleich mit der Größe von Zellen in Haftanstalten nicht sachgerecht.

Die im Bürgerantrag genannten Mindeststandards wie Trinkwasser (warm/kalt), ausreichende Heizbarkeit, Möglichkeit zum Wäschewaschen usw. sind uneingeschränkt gegeben. Die Einhaltung von Hygienevorgaben wurde jüngst durch das Gesundheitsamt des Kreises Mettmann bestätigt. Die Zimmer sind mit Kühlschränken ausgestattet.

Die quantitative Ausstattung mit Kochgelegenheiten ist jüngst angepasst worden.

Anforderung an eine Unterkunft

Die Ausstattung mit Gemeinschaftsräumen mit Fernsehern/Internet, kostenlosen Telefonen, regelmäßiger Gartenpflege/Gartengestaltung usw. muss vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrags kritisch gesehen werden. Es handelt sich im Rahmen der Unterbringungsverpflichtung nach dem Asylverfahrensgesetz um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, die –kontrolliert durch die Kommunalaufsicht- eine temporäre Unterbringung im Rahmen des Asylverfahrens zu gewährleisten hat. Eine Gartengestaltung oder Gestellung von Unterhaltungselektronik ist in dieser Aufgabe nicht enthalten.

Zudem muss festgehalten werden, dass sich der Bedarf im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes grundsätzlich nicht von dem aus dem Sozialgesetzbuch II unterscheidet: für etliche Dinge des täglichen Lebens (Unterhaltung, öffentlicher Nahverkehr, Kultur usw.) hat der Leistungsempfänger selbst Sorge zu tragen.

Konzept zur Betreuung

Die im Bürgerantrag genannten Sprechstunden (2x wöchentlich im Rathaus, 1x pro Woche in der Unterkunft Danziger Straße) sind seit langem Standard. Außerdem sind die Mitarbeiter bei ihren regelmäßigen Besuchen in den Unterkünften jederzeit ansprechbar. Eine sozialarbeiterische Betreuung der Bewohner ist in Stellenanteilen der Mitarbeiter enthalten.

Eine Ausweitung der sozialarbeiterischen Betreuung ist in Anlehnung an den Auftrag aus dem Asylverfahrensgesetz zusätzlich und müsste durch zusätzlich bereit gestellte Stellen realisiert werden.

Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen

Die Hinführung von Kindern und Jugendlichen in die geeigneten Einrichtungen (Kindertagesstätten, Schulen/OGATEN) wird regelmäßig und erfolgreich betrieben und wurde weiter oben bereits näher erläutert.

Unbegleitete Minderjährige waren noch nie in den städtischen Unterkünften und werden seit jeher vom Jugendamt separat betreut. Hierzu ist allerdings festzustellen, dass dieser Sachverhalt in Mettmann nur selten auftritt, da Mettmann kein Grenzort ist.

Sprachkurse

Der Besuch geeigneter Sprachkurse muss grundsätzlich vom Regelsatz bestritten werden. Es kann Möglichkeiten geben, grundsätzlich oder in besonders gelagerten Fällen zusätzliche Mittel zum Besuch dieser Sprachkurse bereit zu stellen, derzeit sind diese aber nicht vorhanden.

Aus haushaltsrechtlicher Sicht wäre die Bereitstellung einer solchen Leistung zusätzlich und freiwillig und im Rahmen der immer noch erforderlichen Haushaltskonsolidierung derzeit nicht vorstellbar.

Arbeitsmarkt:

Neue Gesetzeslage, unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen bei Flüchtlingen

Die verschiedenen Voraussetzungen, unter denen Flüchtlinge arbeiten dürfen, sind in der Zuständigkeit des Kreises Mettmann, hier der Ausländerbehörde.

Neben den Änderungen im Flüchtlingsaufnahmegesetz werden auch weitere Gesetzesänderungen erwartet, deren Auswirkungen und Regelungstiefe von hier aus nicht benannt werden können.

Teilweise sind die Arbeitserlaubnisse auch direkt abhängig vom Status des Flüchtlings. Zum Beispiel werden nahezu alle syrischen Flüchtlinge im Rahmen von Sonderanerkennungsverfahren (Resettlement u.a.) anerkannt, die häufig eine sofortige Arbeitserlaubnis beinhalten, eben weil es sich um keine Asylbewerber aus einem der üblichen Verfahren handelt.

Von Seiten der Stadt aus ist eine Beeinflussung der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht möglich.

Weitere Anmerkungen

Eine grundsätzliche Verlagerung der Umsetzungskonzepte auf den Bereich der Unterbringung in privaten Wohnraum erfordert zusätzlichen Organisations- und Personalaufwand, da die bisherigen Flüchtlingsunterkünfte grundsätzlich bestehen bleiben müssen.

Auch bei einer weitest gehenden Realisierung eines alternativen Unterbringungskonzeptes werden die zentralen Flüchtlingsunterkünfte grundsätzlich vorzuhalten sein, da z.B. im Falle von Blockzuweisungen wie im Sommer 2014 immer Wohnraum von sofortiger Verfügbarkeit vorzuhalten sein wird.

Rein rechtlich –sowohl asylverfahrensrechtlich als auch haushaltsrechtlich– ist festzuhalten, dass eine solche Konzeptplanung als zusätzlich anzusehen ist.

Mit der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist die zugewiesene Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung grundsätzlich erfüllt.

Seitens der Stadt Mettmann müssen zur Lösungsumsetzung Gespräche mit den Wohnungsgesellschaften stattfinden mit dem Ziel, diese um Unterstützung, insbesondere um Prüfung, zu bitten, inwieweit entsprechender Wohnraum zur Verfügung gestellt werden kann. Angesichts des zunehmenden Drucks auf dem Wohnungsmarkt –insbesondere in Mettmann!– dürfte es jedoch schwierig sein, entsprechend geeigneten Wohnraum für Flüchtlinge zu beschaffen.

Der private nicht geförderte Wohnungsmarkt war bisher in den Zuständigkeiten des Sozialamtes eher wenig vertreten, da im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus lediglich die öffentlich geförderten Wohnungen eine Rolle spielten. Insofern sind der Stadt Mettmann zum jetzigen Zeitpunkt evtl. freie Kapazitäten des freien Wohnungsmarktes nicht bekannt.

Die Wohnungen müssen auch vom Zuschnitt her passen. Im November/Dezember letzten Jahres wurden mehrere Wohnungen besichtigt, die der Stadt für die Unterbringung von Flüchtlingen angeboten wurden. Neben dem grundsätzlich zu hohen Mietzins waren die Wohnungen auch praktisch ungeeignet, da etliche Zimmer Durchgangszimmer waren sowie die recht großen Wohnzimmer (35 – 40 m²) nur einen Zugang hatten.

Ferner können die Bestrebungen in diesem Bereich die benötigten Aufnahmekapazitäten nicht in der ggf. erforderlichen Flexibilität und Kurzfristigkeit sicherstellen. Aufgrund der Zuweisungspraxis des Landes bzw. der zuständigen Bezirksregierung muss Wohnraum teilweise innerhalb von Tagen bewohnbar zur Verfügung gestellt werden.

Das bedeutet, in einem verhältnismäßig kurzen Zeitfenster sind die Organisation und Bereitstellung von Kücheneinrichtung, Badausstattung, Möblierung, ggf. Renovierung sicherzustellen, was bei dezentraler Organisation einen deutlich höheren Zeitaufwand bedingt als bei einer zentralen Gemeinschaftseinrichtung, insbesondere weil die Wohnungen leer (ohne Küche; oft sehr renovierungsbedürftig) angeboten werden.

Zudem müssen neben den (erweiterten) mietrechtlichen Fragestellungen (wer ist Vertragspartner? Wer haftet bei Schäden, die durch die Mieter verursacht werden? Bezieht sich die Schadenverantwortlichkeit nur auf originäre Wohnraumschäden oder auch auf Folgeschäden?) noch tatsächliche Rahmenbedingungen geklärt werden, wie z.B.:

- Der Wohnungsgeber/-eigentümer muss akzeptieren, dass er auf die Wohnraumbelegung und tatsächliche Personenauswahl der Bewohner keinerlei Einfluss hat;
- Die Zuweisung der Bewohner kann sich sehr kurzfristig ändern;
- Die Personen selbst und ihre Anzahl kann sich kurzfristig ändern und vergrößern.

Weiterhin ist für Mettmann eine Mietobergrenze in Höhe von 5,40 €/m² Kaltmiete relevant. Diese Mietobergrenze gilt für sämtliche Hilfeempfänger im Bereich des Sozialgesetzbuches II (= „HARTZ 4“) und des Sozialgesetzbuches XII (= Grundsicherung) für Neuvermietungen.

Es wäre nicht argumentierbar, wenn im Rahmen der Verpflichtungen des Asylbewerberleistungsgesetzes bzw. Asylverfahrensgesetzes höhere Mietsätze akzeptiert würden, die anderen Hilfeempfängern der allgemeinen Sozialgesetze nicht gewährt werden. Deshalb ist die Mietobergrenze natürliche Grenze jeder Umsetzungsverhandlung.

Wesentlicher Teil eines zu planenden Umsetzungskonzeptes alternativer Wohnraummöglichkeiten ist auch eine Auswahlevaluation bzgl. der Mietfähigkeit von Flüchtlingen. Nicht jede Familie oder Personengemeinschaft ist sofort oder später geeignet, um sich an die Rahmenbedingungen eines Mehrfamilienhauses in Mettmann anzupassen. Das geht von den Erfordernissen einer geordneten Mülltrennung bis hin zu rücksichtsvollem Verhalten den

anderen Mietern gegenüber z.B. bei der Nutzung von Gemeinschaftsräumlichkeiten (Keller, Waschküchen).

Die Stadt fragt derzeit bei den verschiedenen Unternehmen/Eigentümern ab, in welchem Maße sie Wohnraum anbieten können bzw. unter Akzeptanz der oben dargelegten Rahmendaten auch bereit sind, Verträge mit der Stadt einzugehen.

Wenn sämtliche Rahmendaten vorliegen, um einen konkreten Sachstand der Anbieterlage inkl. der zu erwartenden Kosten zu skizzieren, wird die Verwaltung entsprechend informieren.

4. Auftragslage

Um bewerten zu können, ob eine Modifikation der aktuell bestehenden Lösungen zur (zentralen) Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften hin zur ergänzenden/zusätzlichen Unterbringung in (dezentralem) privatrechtlich organisiertem Wohnraum überhaupt Ziel führend möglich ist, muss das Ergebnis einer Sachstandsermittlung bei den Wohnungsbauunternehmen der Stadt abgewartet werden.

Die Unternehmen in der Stadt, die rein von der Größe des verwalteten Wohnraumbestandes überhaupt in Frage kommen, sind kontaktiert worden, inwieweit sie aktuell sich überhaupt in der Lage sehen, Wohnraum für den beabsichtigten Zweck zur Verfügung zu stellen.

Ausweislich der ggf. erreichbaren Diversifikation bei der Wohnraumvergabe ergeben sich weitere Konsequenzen bzgl. davon abhängiger Folgefragen:

Je größer der Verteilungsgrad an Wohnraum in der Stadt ist, desto größer wird der Betreuungsaufwand inkl. der sozialen Betreuung.

Bereits jetzt ist mit faktisch nur einem Hausmeister –die ergänzende halbe Stelle ist fast vollständig mit Renovierungsarbeiten betraut- nur eine eingeschränkte Betreuung leistbar. Zusätzlich ist mit höheren Sachkosten (weiteres Fahrzeug zur Betreuung, Einrichtung für Wohnungen) zu rechnen.

5. „Runder Tisch“

Bereits im Herbst 2014 beschloss die Verwaltung anlässlich verschiedener Kontakte zu den freien Trägern ein gemeinsames Gespräch zu organisieren, in dem versucht werden sollte, die vielschichtigen Leistungen, die bereits jetzt von unterschiedlichen Organisationen bereit gestellt werden, zusammenzufassen.

Mit der Benennung von Ansprechpartnern und Schnittstellen sollte eine tragfähige Grundlage für eine künftige gebündelte Arbeit in der Unterstützung der Flüchtlinge geschaffen werden.

Dieses Auftaktgespräch hat am 12.01.2015 stattgefunden. Geladen waren neben den freien Trägern Vertreter der kirchlichen Glaubensgemeinschaften, die Vorsitzende des Integrationsrates sowie Vertreter der DITIB Mettmann.

Nach den im o.a. Gespräch vielschichtig diskutierten Ansätzen hält die Verwaltung es für sinnvoll, den „Runden Tisch“ grundsätzlich beizubehalten und in loser Folge anlassbedingt zu wiederholen. Die Stadt wird jeweils mit vergleichbarem Verteiler einladen.

6. Zusammenfassung

Zu den Empfehlungen des Bürgerausschusses wird daher aus Sicht der Verwaltung folgender Vorschlag gemacht:

1. Einrichtung eines Runden Tisches

Die Einrichtung eines runden Tisches auf Fachebene ist erfolgt und soll anlassbezogen weitergeführt werden. Gegebenenfalls wird die Teilnehmerzahl, auch themenbezogen, erweitert. Eine Erweiterung der Teilnehmer auf die Öffentlichkeit ist derzeit nicht geplant. Die Ehrenamtlichen werden durch die entsprechenden Träger informiert.

2. Erstellung eines Konzeptes zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen

Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge und Asylbewerber, auch auf dem freien Wohnungsmarkt, zu untersuchen.

Die Verwaltung wird ebenfalls beauftragt, die Integration von Kindern und Jugendlichen durch den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Schulen möglichst sicherzustellen.

Von der Erstellung eines weitergehenden Konzeptes wird zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen. Die Verwaltung wird allerdings beauftragt, regelmäßig im Sozialausschuss über das Thema zu berichten.